

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.42 vom 25. Mai 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2023.42

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.42 du 25 mai 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.42 del 25 maggio 2023

Erwägungen

E. 2

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 26. April 2023 wurde festgestellt, dass der Haftzweck – die Sicherstellung des Vollzugs der Ausschaffung des Gesuchstellers aus der Schweiz – erstellt sei (WPR.2023.38, Erw. II/2.1; MI-act. 313). Daran hat sich offensichtlich nichts geändert.

E. 3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 26. April 2023 wurde festgehalten, dass die Rückführung nach Sri Lanka möglich sei (WPR.2023.38, Erw. II/2.3; MI-act. 313 f.). Daran mag nichts zu ändern, dass das SEM aufgrund des am 10. Mai 2023 eingereichten Wiedererwägungsgesuchs des Gesuchstellers, den Vollzug der Wegweisung im Sinne einer vorsorglichen Massnahme einstweilen ausgesetzt hat (MI-act. 330 f.). Der Umstand, dass der Gesuchsteller während der Ausschaffungshaft ein Wiedererwägungsgesuch eingereicht hat, ändert somit an dieser Beurteilung nichts. Auf Nachfrage hat das SEM am 22. Mai 2023 angegeben, es werde das Wiedererwägungsgesuch zügig behandeln und es rechne damit, dass der Entscheid bis zum Zeitpunkt des bereits gebuchten Fluges vom 6. Juni 2023 rechtskräftig und vollstreckbar sei (act. 5). Da deshalb in absehbarer Zeit mit einem Entscheid des SEM bezüglich der Wiedererwägung gerechnet werden kann und mit dem baldigen Vollzug der Wegweisung zu rechnen ist, steht das laufende Wiedererwägungsverfahren des Gesuchstellers der Weiterführung der Ausschaffungshaft bis zum 23. Juli 2023, 12.00 Uhr – entgegen der Auffassung der Rechtsvertreterin des Gesuchstellers – nicht entgegen (BGE 140 II 409, Erw. 2.3.3; Urteil des Bundesgerichts 2C_260/2018 vom 9. April 2018, Erw. 4.2). Ob die Ausschaffungshaft über dieses Datum hinaus verlängert oder stattdessen eine Vorbereitungshaft (Art. 75 AIG) angeordnet werden könnte, oder der Gesuchsteller aus der Haft zu entlassen wäre, falls bis dann kein Wiedererwägungsentscheid vorliegen sollte, wird zum gegebenen Zeitpunkt das MIKA und allenfalls das Verwaltungsgericht zu entscheiden haben.

E. 4.1

Der mit Urteil des Verwaltungsgerichts WPR.2023.38 vom 26. April 2023 (Erw. II/3 [MI-act. 314 f.]) festgestellte Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG besteht nach wie vor.

- 7 - Nachdem der Gesuchsteller während der Ausschaffungshaft ein Wiedererwägungsgesuch gestellt hat, kann ihm nicht mehr vorgeworfen werden, er verweigere sich auszureisen. Vielmehr würde er sich widersprüchlich verhalten, wenn er

Ausreisebereitschaft signalisieren würde. Angesicht seines bisherigen Verhaltens, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der Gesuchsteller bis zu seiner Verhaftung am 24. April 2023 während längerer Zeit als unbekanntem Aufenthalts galt (MI-act. 264), und dem Umstand, dass er sich – trotz den entsprechenden Aufforderungen des MIKA und des SEM (MI-act. 55 ff., 58, 187 f.) – nicht darum bemüht hat selbständig Reisepapiere zu beschaffen, sondern die Papierbeschaffung gänzlich den Behörden überlassen hat, ist davon auszugehen, dass sich der Gesuchsteller behördlichen Anordnungen widersetzt und dass er, nach einer Haftentlassung, versuchen würde, sich der Ausschaffung nach Sri Lanka zu entziehen, falls sein Wiedererwägungsgesuch abgelehnt werden sollte. Damit ist der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG nach wie vor erfüllt.

E. 5

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor, die geeignet wären, die Haft als unverhältnismässig erscheinen zu lassen (Protokoll S. 3, act. 23).

E. 6

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 7

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Insbesondere könnten eine – wie von der Rechtsvertreterin des Gesuchstellers geltend gemacht – regelmässige Meldepflicht den Vollzug der Wegweisung nicht sicherstellen. Wie gesehen bietet der Gesuchsteller mit seinem Verhalten keinerlei Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausreise in sein Heimatland, wäre es dem Gesuchsteller doch möglich, sich den Behörden bis zum Entscheid des SEM betreffend seinem Wiedererwägungsgesuch zur Verfügung zu halten und trotzdem unterzutauchen, falls das Wiedererwägungsgesuch abgelehnt werden sollte. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine neuen Anhaltspunkte, welche für eine Entlassung aus der Haft sprechen würden. Der Gesuchsteller macht auch nicht geltend, er sei nicht

- 8 - hafterstehungsfähig. Insgesamt sind somit im Moment keine Gründe ersichtlich, welche die Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen.

E. 8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen der bis zum 23. Juli 2023, 12.00 Uhr, gegen den Gesuchsteller angeordneten Ausschaffungshaft nach wie vor erfüllt sind. Das Haftentlassungsgesuch ist deshalb vollumfänglich abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.